

Satzung der Stadt Kaarst über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 20.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564) - SGV. NRW.2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 687) – SGV.NRW. 610 und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 5. März 2013 (GV.NRW.S.133) – SGV.NRW. 77 hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgabe betragen für

- | | |
|------------------------|---|
| a) Schmutzwasser | 2,04 € je cbm Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | 0,76 € je qm anrechenbare befestigte bzw. bebaute Grundstücksfläche |

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 20.11.2009 und die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2012 zur Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 20.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Satzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 20.12.2013

Der Bürgermeister

Franz-Josef Moormann

.....

(Die Satzung wurde in der NGZ und WZ am 23.12.2013 veröffentlicht).

(§ 1 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2014 geändert. Sie wurde in der NGZ und WZ am 23.12.2014 veröffentlicht und tritt ab 01.01.2015 in Kraft).